

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



15. Jahrgang

Merseburg, den 8. März 2021

Nummer 11

I N H A L T

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Der Landrat

4. Rechtsverordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis.....	1
Impressum	5

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Der Landrat

4. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. März 2021 wird verordnet:

I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)

1. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 123 (Stand: 08.03.2021).

2. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis seit über drei Tagen, seit dem 27.02.2021, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner stets überschritten hat.
3. Die Feststellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen.

II. Anordnung der Absonderung

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: corona@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727.

Zudem sind sie verpflichtet, Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten und diese dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitzuteilen.

2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass ein bei ihnen durchgeführter Antigennachweis (Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist, haben unverzüglich eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) über eine Arztpraxis oder Fieberambulanz durchführen zu lassen und sich bis zur Vorlage

eines Ergebnisses in eine häusliche Isolation zu begeben. Nach Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses gilt Ziffer 1, wobei die 14-tägige Isolation ab dem Tag der Antigentestung beginnt.

3. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die mit einer in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Ziffer 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.
4. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2- Virus infizierten Person sich in häusliche Quarantäne begeben müssen, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit der Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.
5. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann von Ziffer 1 bis 4 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Isolation- bzw. Quarantäneanordnungen vornehmen.
6. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind während der häuslichen Absonderung verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
7. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
8. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
9. Wenn eine nach Ziffer 1 bis 4 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige, für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört.
10. Wird die Ausstellung eines Absonderungsbescheids benötigt, ist dieser beim Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis unter o.g. E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer zu beantragen.

III. Einschränkungen der Kontakte

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis sind abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
3. Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 15 der 10. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Kontakte eine im öffentlichen Raum angebotene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet.
4. Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziff. 1 oder Ziff. 2 mit anderen als den dort genannten Personen aufhält bzw. trifft. Ein Verstoß gegen die Einschränkung der Kontakte kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

IV. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 09.03.2021, 0:00 Uhr, in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 15.2.2021 außer Kraft.
2. Diese Rechtsverordnung gilt zunächst bis einschließlich 28.03.2021, 24:00 Uhr.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 10. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Saalekreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu I.

Grundlage für die Feststellung der Inzidenzwerte ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV vom 7.3.2021.

Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat. Für den Erlass der Einschränkung der in § 2 Absatz 1 und Absatz 6 der 10. SARS-CoV-2-EindV geregelten Kontakte durch Rechtsverordnung bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, § 13 Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV vom 7.3.2021 ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile maßgeblich.

Die Feststellung der Inzidenzwerte wurden daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen vorgenommen.

Zu II.

Nach § 13 Abs. 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Der Inzidenzwert des Landkreises Saalekreis lag am 8. März 2021 bei 123 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen. Damit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen, wie auch im Land Sachsen-Anhalt, auf einem weiterhin hohen Niveau und liegt derzeit hinsichtlich der Sieben-Tage-Inzidenz über dem bundesweiten Durchschnitt von 68 (Stand: 8.3.2021). Die Ansteckungsumstände sind in ca. 75 % der Fälle unklar und die Infektionsausbrüche mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen sich nicht auf Hotspots begrenzen, sondern sind in der ganzen Fläche des Landkreises Saalekreis zu verzeichnen. Durch diese Umstände und durch die immer noch zu hohe Anzahl der täglich neu gemeldeten Fälle gelingt es trotz aller Kraftanstrengungen nach wie vor nicht, alle Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu unterrichten.

Zudem breiten sich in ganz Deutschland Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus, wie die Mutanten B.1.1.7. (britische Mutante), P.1 (brasilianische Mutante) und B.1.351 (südafrikanische Mutante), deren Anteil an den zu verzeichnenden Infektionen stetig ansteigt. Insbesondere die Mutante B.1.1.7, die erstmals in Großbritannien entdeckt wurde, wurde auch bereits im Landkreis Saalekreis nachgewiesen und macht deutschlandweit mittlerweile ca. 50% der Neuinfektionen aus. Da diese Mutante, wie auch die anderen genannten Mutanten, gegenüber dem Wildtyp des Virus erheblich ansteckender ist, gilt es, die Infektionsketten so schnell als möglich zu unterbrechen.

Aufgrund all dessen wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor zu Punkt II. aufgeführten Anordnungen/Verpflichtungen festzulegen.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Für SARS-CoV-2-Infizierte wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt gemäß den Empfehlungen des RKI eine 14-tägige Isolation angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Gleiches gilt für enge Kontaktpersonen, da bei ihnen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich angesteckt haben könnten. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV-2-Infizierte leben, gehören zu diesen engen Kontaktpersonen. Daher sind die getroffenen Anordnungen der häuslichen Absonderung und die weiteren begleitenden Anordnungen/Verpflichtungen geeignet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden.

Da das Gesundheitsamt aufgrund der hohen Anzahl der täglichen neuen Fälle die Ermittlung und Unterrichtung aller Personen, für die Absonderung angeordnet werden muss, nicht zeitnah erbringen kann, und die stark infektiösen Mutanten ein äußerst schnelles Handeln notwendig machen, sind die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen auch erforderlich, zumal eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Abweichende Anordnungen kann das Gesundheitsamt zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

Zu III.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, eine Einschränkung der Kontakte, wie in Punkt III. tenoriert, zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet im Landkreis Saalekreis nach der vom Robert Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen seit dem 27. Februar 2021, mithin seit über drei Tagen, stets den Wert von 100. Demnach hat der Landkreis Saalekreis die Kontakte, wie von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben und in Punkt III. tenoriert, einzuschränken.

Die Einschränkungen der Kontakte sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen allein konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner noch nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine vollständige Kontaktnachverfolgung dann nicht mehr durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Landesweit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer noch auf einem sehr hohen Niveau und über dem Bundesdurchschnitt.

Das Land weiß aber auch, wie wichtig es ist, den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft Planungsperspektiven zu geben, wie und wann Beschränkungen wieder aufgehoben werden können, damit das Leben aller wieder mehr Normalität gewinnt. Deshalb sind mit der 10. SARS-CoV-2-EindV erste Öffnungsschritte zugelassen worden. Da das Virus keine Grenzen kennt, bleibt es wichtig, sobald die Zahlen in einer Region wieder eine Größenordnung von mehr als 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner stabil erreichen, dem schnell und entschieden regional gegenzusteuern, um erneute landesweit gültige Beschränkungen zu vermeiden. Der Grundsatz Kontakte zu vermeiden, bleibt dabei das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie.

Die in Punkt III. geregelten Einschränkungen der Kontakte sind geeignet eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie

auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch die ansteckenderen Mutanten, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine weitere Einschränkung der Kontakte erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die weitere Kontakteinschränkung die Verbreitung der neuartigen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 verhindert werden. Durch die weiteren Einschränkungen der Kontakte kann der Eintrag des Coronavirus SARS-COV-2 in andere Landkreise und kreisfreien Städte mit niedrigerem Inzidenzwert und dadurch die weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die damit einhergehende Kontaktminimierung kann auch im Landkreis Saalekreis zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des seit 17. Februar 2021 raschen Wiederanstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Saalekreis keine mildere, gleich wirksame Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben und somit eine Eindämmung des Virus erheblich gefährdet ist. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür spricht nachdrücklich die im Landkreis Saalekreis seit dem 17. Februar 2021 anhaltende Steigerung der Neuinfektionsraten. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere des Gesundheitswesens, dar.

Die Kontaktbegrenzungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Sozialleben des Einzelnen gegenüber dem Leben und der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Erhaltung des Gesundheitssystems als überragend wichtige Rechtsgüter nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Die nach § 15 der 10. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Regelungen Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben hierzu können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

Zu V.

Diese Verordnung tritt am 09. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 15.2.2021 außer Kraft.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Deshalb tritt die Rechtsverordnung mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 08.03.2021

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Herr Graichen
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1007, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de